

NR. 1519 | 28.10.2022

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen  
Prüfungsordnung (GPO) für den Studien-  
gang „Master of Education“ (M.Ed.) mit  
dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien  
und Gesamtschulen**

vom 14.10.2022

**Satzung**  
**zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO)**  
**für den Studiengang „Master of Education“ (M.Ed.) mit dem Berufsziel**  
**Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**  
vom 14. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1209a) sowie aufgrund des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education vom 22. September 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1368 vom 22. September 2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

- (1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

2. In § 6 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

3. In § 6 wird der Absatz 6 ersatzlos gestrichen; die folgenden Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 6 und 7.

4. In § 32 wird der Absatz 4 wie folgt berichtigt:

- (4) Eine Anmeldung einer Master-Arbeit nach der Prüfungsordnung von 2013 einschließlich aller Änderungen ist letztmalig zum 01. Januar 2023 möglich. Die Abgabe einer Master-Arbeit nach der Prüfungsordnung von 2013 einschließlich aller Änderungen ist nach dem

31. März 2023 nicht mehr möglich. Nach dem 31. März 2023 können keine Prüfungsleistungen mehr nach der Prüfungsordnung von 2013 einschließlich aller Änderungen abgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Umschreibung in diese Ordnung.

5. Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre werden zu § 5 wie folgt neu gefasst:

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Evangelische Religionslehre durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung sind Sprachkenntnisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums und in Latein auf dem Niveau des kleinen Latinums oder in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicums erforderlich. Eine Zulassung unter der Auflage ist möglich, die notwendigen Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zu den Veranstaltungen in Modul I nachzuweisen.

6. Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre werden zu § 5 wie folgt neu gefasst:

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Folgende weitere Zugangsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

- Lateinkenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums sowie
- Grundkenntnisse des Griechischen und des Hebräischen im Umfang von insgesamt 5 CP. Eine Zulassung ist in Ausnahmefällen unter der Auflage möglich, dass diese Nachweise spätestens bei der Anmeldung zum Praxissemester vorgelegt werden.
- Leistungen entsprechend der für den Bachelor of Arts in Katholischer Theologie geforderten Module II bis VI (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Theologische Ethik, Praktische Theologie) im Umfang von mindestens je 6 CP.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Studiengang eingeschrieben sind bzw. ab dem Zeitpunkt eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des School Board vom 31.05.2022 und 28.06.2022

Bochum, den 14. Oktober 2022

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul